

**Neufassung der
Satzung des Kindergartenfördervereins
Erftstadt Dirmerzheim
(Änderungen sind fett hinterlegt)**

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Kindergartenförderverein Dirmerzheim.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Erftstadt.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl eingetragen und trägt den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein/Vereinsregister-Nr. VR 1002).

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar die Förderung des städtischen Montessori-Kinderhauses Dirmerzheim.
- 2.2 Die Förderung dient besonders:
 - 2.2.1 **der Durchführung von Veranstaltungen oder Aktionen, sofern deren Kosten nicht oder nicht völlig durch Zuschüsse oder Zuwendungen der Stadt oder des Landes gedeckt werden.**
 - 2.2.2 *der Beschaffung von Spiel- und Lehrmaterial, sofern dieses nicht aus den dem Kindergarten von Stadt und Land bereitgestellten Haushaltsmitteln angeschafft werden kann.*
 - 2.2.3 der Unterstützung bedürftiger Kindergartenkinder, deren Erziehungsberechtigte den Eigenanteil der Kosten für besondere Unternehmungen nicht zahlen können. Ob und inwieweit ein Kindergartenkind im Sinne dieses Abschnittes unterstützungsbedürftig ist, entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Erzieher/Innen, um so die Anonymität des Empfängers weitgehend zu wahren.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 2.4 Die vom Kindergartenförderverein Dirmerzheim angeschafften und dem Kindergarten Dirmerzheim zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen bleiben stets Eigentum des Kindergartenfördervereins und sind deshalb nicht in die Inventarverzeichnisse des Kindergartens einzutragen. Der Erhalt dieser Sachspenden ist von dem/der Kindergartenleiter/leiterin dem Kindergartenförderverein zu quittieren.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche und jede juristische Person sein, die sich verpflichtet, durch Unterstützung und Mitarbeit zur Förderung der Interessen des Kindergartens beizutragen.
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die Satzung anerkannt wird und welchen Beitrag das neue Mitglied zahlen will. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 3.3 Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist möglich und muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des laufenden **Kindergartenjahres** wirksam. Beim Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten endet die Mitgliedschaft automatisch **mit Ablauf des Kindergartenjahres**.
- 3.4 Mitglieder des Vereins können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch grobe Verstöße gegen die Satzung oder auf sonstige Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.
- 3.5 Personen, die sich in besonderer Weise für die Belange des Kindergartens Dirmerzheim eingesetzt haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen den Betrag, zu dem sie sich auf ihrer Beitrittserklärung verpflichtet haben. Der Beitrag ist in seiner Höhe nicht begrenzt. Um allen Eltern den Beitritt zu ermöglichen, wird der jährliche Mindestbeitrag auf 6 € festgesetzt. Dieser Betrag kann nicht unterschritten werden. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein Bankkonto des Vereins **im November für das jeweilige Kindergartenjahr**.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Verein wird von einem Vorstand geleitet.
- 6.2 ***Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern des Vereins. Die Funktionen Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r und Kassierer/in müssen zwingend besetzt / gewählt werden. Die Funktion des Schriftführers / der Schriftführerin kann bei lediglich 3 Vorstandsmitgliedern in Personalunion mit einer der vorgenannten Funktionen ausgeübt werden. Daneben können Beisitzer/innen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.***

Der Elternrat des Kindergartens hat das Recht, ein Mitglied aus seiner Mitte in den Vorstand des Fördervereins zu berufen, sofern kein Mitglied des Elternrates gleichzeitig gewähltes Mitglied des Fördervereinsvorstandes ist.

- 6.3 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der/die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Jahresbericht zu erstatten.
- 6.4 Der/Die stellvertretende Vorsitzende soll nur tätig werden, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist; dies gilt nur für das Innenverhältnis des Vereins.
- 6.5 Dem/Der Kassierer/in obliegt die Erhebung der Beiträge sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er/Sie darf Zahlungen, auch soweit es sich um Erstattung von Verwaltungsauslagen an Vorstandsmitglieder handelt, nur mit Genehmigung des/der Vorsitzenden bewirken. Er/Sie hat den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen, in welcher dann eine Prüfung der Kasse durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer stattfindet.

- 6.7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neu gewählter Vorstand das Amt angenommen hat.
Bei unterjährigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes – ausgenommen sind 1. und 2. Vorsitzende/r - ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- 6.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. **Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.**
- 6.9 Die Mitarbeiter des Montessori Kinderhauses können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Es werden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag und Ort statt. Sie ist zur Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die Entlastung des Vorstandes und dessen Neuwahl zuständig.
- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Der/Die Vorsitzende ist verpflichtet, eine solche Versammlung einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt. In der Einladung zu einer solchen Versammlung ist der Gegenstand der Beschlussfassung genau zu bezeichnen.
- 7.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung und/oder durch Aushang am schwarzen Brett des Kindergartens in Dirmmerzheim. Die Einberufung soll spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 8.1 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.2 Der/Die Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Die Abstimmung ist bei Wahlen geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- 8.3 Bei allen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet die Höchstzahl der gültig abgegebenen Stimmen.
- 8.4 Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- 8.5 Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.6 Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) und dem Schriftführenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr

- 9.1 Das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr entspricht gemäß §4a (1) ESTG i.V.m. R 25 (2) ESTG dem Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erklären sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung, dann hat der Vorstand den Verein aufzulösen.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Rechtsträger, der Stadt Erfstadt zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Festgestellt am 13.01.2009